

Kostenaufstellung für Kurzzeitpflege

Maximale Bezuschussung der Pflegekasse = 1.854,00 €/Jahr

(Verhinderungspflege 1.685,00 € jährlich)

Einzelzimmer	Beträge in Euro				
	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	Tag	Tag	Tag	Tag	Tag
Pflegebedingter Aufwand	74,30 €	95,25 €	112,15 €	129,77 €	137,69 €
Unterkunft	25,70 €	25,70 €	25,70 €	25,70 €	25,70 €
Verpflegung	19,79 €	19,79 €	19,79 €	19,79 €	19,79 €
Vergütungszuschlag Ausbildungs- umlage, § 28 Abs. 2 (PflBG)	7,83 €	7,83 €	7,83 €	7,83 €	7,83 €
Investkostenanteil	24,58 €	24,58 €	24,58 €	24,58 €	24,58 €
Gesamt	152,20 €	173,15 €	190,05 €	207,67 €	215,59 €
Selbstkosten bei KZP pro Tag	152,20 €	45,49 €	45,49 €	45,49 €	45,49 €

Investitionskosten
werden in diesem
Pflegegrad nicht
übernommen

maximale
Bezuschussung ist
nach 18 Tagen
ausgeschöpft
VhPf. 16 Tage

maximale
Bezuschussung ist
nach 15 Tagen
ausgeschöpft
VhPf. 14 Tage

maximale
Bezuschussung ist
nach 13 Tagen
ausgeschöpft
VhPf. 12 Tage

maximale
Bezuschussung ist
nach 12 Tagen
ausgeschöpft
VhPf. 11 Tage

Bei ausschließlicher Sondenernährung vermindert sich der Vergütungssatz für Verpflegung auf 13,13 € täglich.

Wichtiger Hinweis!

"Für die Versorgung derjenigen Versicherten, deren Anspruch auf Leistungen nach § 42 SGB XI im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung feststeht, weil mindestens die Voraussetzungen des Pflegegrades 2 erfüllt sind, bei denen aber eine Feststellung des konkreten Pflegegrades noch nicht erfolgt ist, gilt für den Zeitraum vom Beginn der Kurzzeitpflege bis zum Bekanntwerden des endgültigen Pflegegrades ein berechnungstäglicher Pflegesatz gem. PG 3. Ab Bekanntwerden des endgültig festgestellten Pflegegrades richtet sich die Vergütung nach dem jeweils gültigen Leistungsentgelt."